Damit nun die den getreuen Stånden der benannten Gegenstände halber zu machenden Mittheilungen nicht bis zu diesem Wiederzusammentritt ausgesest bleiben, und die desfallsigen Deputations-Arbeiten schon vorher vorgenommen werden mögen, so genehmigen Se. M., daß die getreuen Stånde vor der Vertagung ihrer jetzigen Versammlung Deputationen niedersehen, denen die Vorbereitung der ståndischen Gutachten in der in obgedachter Beilage sub O. S. 5. vorgeschlagenen Maaße in der Zwischenzeit zugewiesen werden könne, und welche sich am hiesigen Ort zu versammeln haben, und nebst den ritterschaftlicher Seits auf den Behinderungsfall beizugebenden Substituten zu benennen sind. Diesen Deputirten sollen die erforderlichen Erdsstnungen durch Zusertigung der desfallsigen höchsten Decrete an das landschaftliche Directorium, sobald es der Stand einer Sache nur immer erlaubt, und wo möglich vor Ostern k. J. zugehen. Auch mag eine derzl. Deputation Behufs der Vorschläge bestellt werden, welche nach dem Jeen Punkt der Präliminarschrift die getreue Landschaft wegen Verbesserungen im Geschäftsgange bei Landtags-Verhandlungen Sr. K. M. vorzulegen beabsichtigt.

Die getreuen Stånde werden in Ruckficht auf Kostenersparniß von selbst darauf Bebacht nehmen, die Zahl der mit den Deputations-Arbeiten zu Beauftragenden thunlichst

zu beschranken.

Wegen solcher Nachweisungen, die zu einer gründlichen Bearbeitung der zu begutachtenden Gegenstände den Deputationen nothig seyn durften, sind die Antrage durch

das landschaftliche Directorium an Gr. R. M. Geheimen Rath zu richten.

Der Erlassung des Mandats wegen Qualificirung junger Leute zum dffentlichen Dienst aber sind Se. K. M. bei der Dringlichkeit des Gegenstandes bis zu Wiederversammlung der Stande Aufschub zu geben nicht gemeint, und es wird die getreue Landschaft aus der in der Antwort auf die Praliminarschrift enthaltenen Andeutung die Uiberzeugung entnehmen, daß die Rücksicht auf den Staatsdienst und das durch solchen zu befordernde dffentliche Wohl hierbei vollkommen werde ins Auge gefaßt werden.

Allerhöchstdieselben werden übrigens die Intercessionen und Gravamina, deren Anbringung die getreuen Stände sich vorbehalten haben, unverzüglich zur Erörterung und nach Besinden zur Erledigung bringen lassen, und dem Wunsche derselben, daß die allerh. Entschließungen darüber bei ihrer Wiedervereinigung im J. 1832. ihnen eröffnet werden mochten, so weit es die Beschassenheit der einzelnen, dermalen noch unbekannten

Gegenstande derselben verstatten wird, gern willfahren.

Se. K. M. verbleiben den getreuen Standen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresben, am 30sten April 1830.

Anton.

L.S. Gottlob Adolf Ernst Nostis und Jänckendorf.
D. Johann Daniel Merbach.